



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 1 vom 8. Januar 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorteilstudiengang Physik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 6. Juni 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. August 2012 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. Juni 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 505) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorteilstudiengang Physik innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist und beschreiben die Module für das Fach Physik.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer, Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Neben den allgemeinen Studienzielen nach § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vermittelt das Teilstudium der Physik den Studierenden solides physikalisches Grundwissen sowie die Fähigkeit

- auch anspruchsvolle und aktuelle physikalische Fragestellungen zu verstehen und zu vermitteln,
- physikalische Sachverhalte klar schriftlich und mündlich vorzustellen und verantwortlich zu vertreten,
- physikalische Experimente für den Einsatz im Schulunterricht durchzuführen und auszuwerten,
- die Rolle des Faches in seinen gesellschaftlichen Bezügen zu erschließen und zu lernen, den Schulunterricht entsprechend verantwortlich zu gestalten.

Das Studium im Fach Physik zielt vorrangig darauf ab, die Studierenden für einen Masterstudiengang des Lehramts vorzubereiten.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Folgende Module sind im Teilstudiengang Physik regelhaft zu studieren:

a) Lehramt an Gymnasien (LAGym) - 1. Unterrichtsfach

Empf. Sem.	RS	Kürzel	Module	SWS	LP
1	2	PHY-LAGym-E 1/2	Physik I/II für LAGym (Teil 1)	10	12
2	2	PHY-LAGym-E 1/2	Physik I/II für LAGym (Teil 2)	10	12
3	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 1)	2,5	4
3	3	PHY-LAGym-E3	Physik III für LAGym	6	8
4	4	PHY-LAGym-T-A	Theoretische Physik A (Quantenmechanik)	6	8
4	4	PHY-LA-SV I	Schulversuche I	3	4
5	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 2)	2,5	4
5	5	PHY-LAGym-T-B	Theoretische Physik B (Elektrodynamik und Relativitätstheorie)	6	8
6	6	PHY-LA-SDM	Einführung in die Struktur der Materie	6	7
6	6	PHY-LA-Sem	Seminar über Methoden und Ziele der Physik	2	3

b) Lehramt an Gymnasien (LAGym) – 2. Unterrichtsfach

Empf. Sem.	RS	Kürzel	Module	SWS	LP
1	2	PHY-LAGym-E 1/2	Physik I/II für LAGym (Teil 1)	10	12
2	2	PHY-LAGym-E 1/2	Physik I/II für LAGym (Teil 2)	10	12
3	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 1)	2,5	4
3	3	PHY-LAGym-E3	Physik III für LAGym	6	8
4	4	PHY-LAGym-T-A	Theoretische Physik A (Quantenmechanik)	6	8
4	4	PHY-LA-SV I	Schulversuche I	3	4
5	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 2)	2,5	4
5	5	PHY-LAGym-T-B	Theoretische Physik B (Elektrodynamik und Relativitätstheorie)	6	8

c) Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS)

Empf. Sem.	RS	Kürzel	Module	SWS	LP
1	3	PHY-LA-NO	Mathematische Grundlagen der Physik	6	9
2	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 1)	1	2
2	4	PHY-LA-E 1/2	Physik I/II für LAB, LAPS,LAS (Teil 1)	6	7
3	4	PHY-LA-E 1/2	Physik I/II für LAB, LAPS,LAS (Teil 2)	6	7
3	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 2)	1	2
4	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 3)	1	2
4	4	PHY-LA-E3	Physik III für LAB, LAPS, LAS	6	7
5	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 4)	2	2
5	6	PHY-AP 2a	Physikalisches Praktikum II für LAPS (Teil 1)	3	4
6	6	PHY-AP 2a	Physikalisches Praktikum II für LAPS (Teil 2)	2	3

d) Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Empf. Sem.	RS	Kürzel	Module	SWS	LP
1	3	PHY-LA-NO	Mathematische Grundlagen der Physik	6	9
2	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 1)	1	2
2	4	PHY-LA-E 1/2	Physik I/II für LAB, LAPS,LAS (Teil 1)	6	7
3	4	PHY-LA-E 1/2	Physik I/II für LAB, LAPS,LAS (Teil 2)	6	7
3	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 2)	1	2
4	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 3)	1	2
4	4	PHY-LA-E3	Physik III für LAB, LAPS, LAS	6	7

Empf. Sem.	RS	Kürzel	Module	SWS	LP
5	5	PHY-AP 1	Physikalisches Praktikum I für Studierende der Naturwissenschaften (Teil 4)	2	2
5	5	PHY-AP 2b	Kleines Physikalisches Praktikum II für LAB, LAS	3	4
6	6	PHY-LA-SV Ia	Schulversuche I für LAB, LAPS, LAS	2	3

Empf. Sem.: Empfohlenes Semester; RS: Referenzsemester; SWS: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte

Beschreibungen aller Module finden sich in „Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorteilstudiengang Physik im Lehramt – Modultabelle“. Eine ausführliche Darstellung der Module findet sich im Modulhandbuch des Bachelorteilstudiengangs Physik im Lehramt.

Zu § 4 Absatz 4:

Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Satz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Satz 4:

Die Anwesenheitspflicht gilt in Praktika und Seminaren.

Zu § 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 3:

Im Fachbereich Physik wird ein dezentraler Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang Physik innerhalb der Lehramtsstudiengänge LAGym, LAPS, LAS und LAB eingerichtet. Diesem gehört zusätzlich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Studienbüro Physik mit beratender Stimme an.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen innerhalb derer die Modulprüfungen für die Pflichtmodule abgelegt werden müssen, richten sich für den Teilstudiengang nach dem Referenzmodell. Das jeweilige Referenzsemester ist in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Für die Prüfungsart „Klausur“ gilt folgende ergänzende Regelung: Art und Umfang von nicht-obligatorischen Studienleistungen (in der Regel Bearbeitung von Übungsaufgaben als Hausaufgaben) werden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls festgelegt und bekannt gegeben, in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Der Bonus darf 40 % der Mindestanforderung für das Bestehen der Prüfungsklausur nicht überschreiten. Er kann zu einer Verbesserung der Notenziffer der Modulabschlussprüfung um maximal 0,3 führen. Diese ‚Bonusregelung‘ gilt nicht für mündliche Prüfungen.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuer getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 9:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote des Teilstudiengangs Physik ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, wobei folgende mit ‚bestanden‘ bewertete Module nicht berücksichtigt werden:

Physikalisches Praktikum I, Physikalisches Praktikum II, Schulversuche I

Zu § 23

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft, Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg